

Ungehorsam

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 15

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellers besteht vorerst darin, daß er den Erziehungsausschuß zu einem besondern, im Parlament vertretenen und demselben verantwortlichen Departement erheben will, welches dem Unterrichtsministerium anderer Staaten analog wäre. Die Bill soll ferner nicht einen gebietenden, sondern bloß erlaubenden Charakter haben. Jede Municipalstadt und jede Armenhausunion (auf dem Lande) hat das Recht, ein Erziehungskollegium einzusetzen, in welchem die Friedensrichter ex officio Sitz und Stimme haben; gewählt werden die Vorsteher von den Steuerpflichtigen. Wenn die Majorität der Letztern die Selbstbesteuerung der Gemeinde behufs der Errichtung von Freischulen beschließt, so bewilligt das Parlament einen verhältnismäßigen Beitrag aus den konsolidirten Fonds. Bestehenden Schulen steht die Verschmelzung mit den neuen Anstalten frei. Jede Freischule ist verpflichtet, die Kinder von Dissenters aufzunehmen, ohne ihnen einen besondern Kultus aufzudrängen; und überall ist der Religionsunterricht im Einklang mit dem Glaubensbekenntniß der Majorität des Bezirks. Nach einer kurzen Diskussion wurde die erste Lesung des Gesetzesentwurfes genehmigt.

Ungehorsam *).

Der kleine Konrad wollte seinem hölzernen Kößlein einen Stall bauen und bat seine Mutter um ein Messer, damit er Hölzchen schnitzen könne dazu. Die Mutter wollte ihm kein Messer geben, weil er sich sonst in die Finger schneide. Konrad aber meinte, er könne nicht einen Stall machen, wenn er kein Messer habe, und als die Mutter hinaus ging, nahm er sich selbst eines und ging dann eifrig ans Schnitzen. Bald hörte nun die Mutter schreien, sah nach und fand den armen Konrad richtig mit blutendem Finger bei seinen Hölzchen. „Aha, Konrad,“ sagte sie, „da siehst du jetzt wie's geht, wenn man ungehorsam ist; wer nicht hören will, muß fühlen. Zur Strafe hast du nun die Schmerzen und darfst einen ganzen Tag lang dein Kößlein nicht haben.“

Konrad bereute seinen Ungehorsam, und wünschte tausendmal sein Kößlein zurück. Die Mutter sagte ihm aber:

Willst du immer recht dich freun,
Mußt du lieb und folgsam sein.

Der böse Konrad.

Konrad, ein kleiner Taugenichts, hatte die üble Gewohnheit immer andre zu necken und heimlich Böses zu thun. Kam er seiner Unarten wegen in Verdacht, so läugnete er so dreist, und schob die

*) Alle vom Schulblatt gebrachten kleinen Erzählungen dieser Art sind Originalarbeiten des Herausgebers J. J. Vogt.